

Geschäftsordnung des „Dresden Center for Computational Materials Science (DCCMS)“

Vom 26.11.2013

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Organisationsform
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand (Executive Board)
- § 6 Geschäftsführender Direktor, Geschäftsstelle
- § 7 Mitgliederversammlung (General Assembly)
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)
- § 9 Struktur
- § 10 Projekte und Projektleitung
- § 11 Publikationstätigkeit
- § 12 Forschungsergebnisse und Vertrauliche Informationen
- § 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der TU Dresden am 19.11.2013 gemäß § 5 Abs. 2 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des DRESDEN-concept Project center (DcPc) der Technischen Universität Dresden vom 26.08.2013 beschlossen.

Präambel

Das „Dresden Center for Computational Materials Science“ verfolgt den Zweck, Forschung, Lehre und Transfer im Bereich der rechnergestützten Materialforschung am Standort Dresden zu fördern. Zu diesem Zweck werden die Forcierung der Interdisziplinarität durch Bündelung der Kompetenzen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus vier Fakultäten und zwei Bereichen sowie der Ausbau der Internationalität in Forschung und Lehre angestrebt. Das Zentrum soll als Multiplikator für Drittmittel von öffentlichen, privaten und industriellen Fördergebern durch gemeinsame Projektakquise wirken und die Kooperationen mit lokalen, nationalen und internationalen Forschungspartnern und Unternehmen durch Schaffung einer zentralen Anlauf- und Koordinierungsstelle stärken.

§ 1

Organisationsform

Das „Dresden Center for Computational Materials Science“ (im Folgenden als DCCMS bezeichnet) ist eine Abteilung des „DRESDEN-concept Project center“ (im Folgenden als DcPc bezeichnet). Das DCCMS fasst seine personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen zum Zwecke ihrer effektiven und flexiblen Nutzung zusammen und wird die hierfür erforderlichen gemeinsamen Strukturen aufbauen. Geschäftssprache des DCCMS ist wahlweise Deutsch oder Englisch.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des DCCMS sind Wissenschaftler am Standort Dresden und Umgebung, die Aufgaben des DCCMS erfüllen und an Projekten und Aktivitäten des DCCMS mitwirken.

(2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach § 3 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des DcPc.

(3) Mitarbeiter der TU Dresden und von kooperierenden Institutionen, die auf für das DCCMS relevanten Arbeitsgebieten tätig sind bzw. Unternehmen können eine außerordentliche Mitgliedschaft im DCCMS beantragen, über die der Vorstand des DCCMS entscheidet. Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der geschäftsführende Direktor führt eine Liste der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des DCCMS als Anlage zu dieser Ordnung. Er setzt das Rektorat über die Mitgliedschaften und die Änderungen der Mitgliedschaften in regelmäßigen Abständen in Kenntnis.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des DCCMS können dem Vorstand Anträge für Forschungsaktivitäten vorlegen, die innerhalb des DCCMS durchgeführt oder vom DCCMS unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Ressourcen des DCCMS im Rahmen der Möglichkeiten zu nutzen.

(3) Die Mitglieder wirken an Beschlüssen, die die Belange einer der beteiligten Einrichtungen, der sie nicht angehören, unmittelbar betreffen, nur mit beratender Stimme mit.

(4) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in den Projekten sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des DCCMS verpflichtet.

(5) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand zu regelmäßiger Berichterstattung über ihre am DCCMS durchgeführten Projekte verpflichtet. Ebenso haben sie bei gemeinsamen Projekten an der Berichterstattung, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitzuwirken. Bei Ausscheiden oder Austritt aus dem DCCMS muss ein Mitglied einen detaillierten Abschlussbericht über seine am DCCMS durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von zwei Monaten vorlegen.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem DCCMS aus, können die ihm vom DCCMS zur Verfügung gestellten Mittel und Geräte grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 4 Organe

Das DCCMS hat folgende Organe:

- den Vorstand (Executive Board)
- den geschäftsführenden Direktor, Geschäftsstelle
- die Mitgliederversammlung (General Assembly)
- den wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board).

§ 5 Vorstand (Executive Board)

(1) Das DCCMS wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens 3, jedoch höchstens 5 Mitgliedern besteht. Der Vorstand ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des DCCMS zuständig, die nicht anderweitig zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen an die TU Dresden berufenen Professor zum geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des DCCMS. Er entscheidet unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats über die Planungen für die wissenschaftliche Entwicklung des DCCMS, über die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und über die Planungen für die Ausbildungsprogramme, Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit und Gleichstellungsmaßnahmen des DCCMS.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem DCCMS zur Verfügung stehenden Mittel, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (5) Der Vorstand entscheidet weiterhin über
- a. die Verwendung der Personal- und Sachmittel für die wissenschaftlichen und administrativen Projekte des DCCMS, die diesem unmittelbar zugeordnet sind
 - b. Förderung von Nachwuchswissenschaftlern
 - c. Anträge von Mitgliedern auf Durchführung eigener wissenschaftlicher Projekte im DCCMS
 - d. die Berichte an Projektträger über Projekte, die dem DCCMS unmittelbar zugeordnet sind
 - e. Regelungen zur Nutzung der dem DCCMS zur Verfügung stehenden Infrastruktur
 - f. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren der internen Mittelverteilung
 - g. die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten, die dem DCCMS unmittelbar zugeordnet sind
 - h. Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des DCCMS
 - i. gemeinsam anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung

(6) Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Direktor schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen mindestens zweimal pro Jahr einberufen. Die Sitzungen werden vom geschäftsführenden Direktor geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Direktors.

(7) Der Vorstand berichtet dem Rektorat, dem Wissenschaftlichen Beirat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des DCCMS.

§ 6

Geschäftsführender Direktor, Geschäftsstelle

(1) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des DCCMS. Er vertritt das DCCMS nach innen und außen. Der geschäftsführende Direktor ist verantwortlich, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats und des Vorstands, für die zweckentsprechende Mittelverwendung.

(2) Der geschäftsführende Direktor vollzieht die gemäß § 5, Abs. 4 getroffenen Entscheidungen des Vorstands über die Verwendung der Personal- und Sachmittel für die Verwaltung des DCCMS sowie über die Verwendung der übrigen dem DCCMS zur Verfügung stehenden laufenden Mittel, etwa für Öffentlichkeitsarbeit, Reisekosten, Gastwissenschaftler, Kolloquien, Konferenzen oder Veröffentlichungen. Über die Mittelverwendung berichtet er dem Rektorat mindestens einmal jährlich.

(3) Der geschäftsführende Direktor unterrichtet den Vorstand regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, die das DCCMS betreffen.

(4) Dem geschäftsführenden Direktor ist die Geschäftsstelle des DCCMS unterstellt. Sie wird von einem Koordinator geleitet.

- (5) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen
- a. Organisatorische und administrative Abwicklung der Aufgaben des DCCMS
 - b. Unterstützung des Geschäftsführenden Direktors, des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats
 - c. Vorbereitung von Sitzungen und der Mitgliederversammlung

- d. Finanzverwaltung
- e. Öffentlichkeitsarbeit und Korrespondenz.

§ 7

Mitgliederversammlung (General Assembly)

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die dem DCCMS angehören. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des DCCMS berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Direktor des DCCMS mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Der geschäftsführende Direktor leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann in Form eines Symposiums, an dem die beteiligten Projektleiter über den Fortgang ihrer Arbeiten berichten, durchgeführt werden.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)

(1) Das DCCMS wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten. Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zur thematischen und strukturellen Entwicklung des DCCMS.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens 4 und höchstens 6 Mitglieder an. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des DCCMS international Anerkennung genießen. Der Wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am DCCMS durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.

(3) Die Mitglieder werden vom Rektor der TU Dresden auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die unmittelbare Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(5) Der Sprecher des Wissenschaftlichen Beirats beruft diesen mindestens einmal im Jahr ein. Das Treffen kann in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Der geschäftsführende Direktor nimmt an diesen Treffen mit beratender Stimme teil. Über die Sitzungen ist innerhalb eines Monats ein von allen Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats bewilligtes englischsprachiges Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand des DCCMS vorzulegen ist.

§ 9 Struktur

- (1) Das DCCMS kann seine Arbeit in Forschungs- und Arbeitsbereiche gliedern.
- (2) Die Festlegung neuer und die Änderung bestehender Forschungs- und Arbeitsbereiche erfolgt durch den Vorstand. Eine Liste der Bereiche wird dieser Ordnung als jeweils aktualisierte Anlage beigelegt, ohne dass es hierzu einer Änderung dieser Ordnung bedarf.

§ 10 Projekte und Projektleitung

- (1) Anträge für wissenschaftliche Projekte, die im DCCMS durchgeführt und finanziert werden sollen, werden in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet.
- (2) Die vorgelegten Anträge werden vom Vorstand begutachtet. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a. wissenschaftliche Qualität des Vorschlags
 - b. fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftler
 - c. Passfähigkeit zu den fachlichen Zielen des DCCMS
 - d. Möglichkeiten der Unterstützung durch personelle oder sachliche Ausstattung.
- (3) Der Vorstand entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung über die Anträge.
- (4) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die Verantwortung für das betroffene Projekt.

§ 11 Publikationstätigkeit

- (1) Die unter Nutzung der Ressourcen des DCCMS (Budget, Infrastruktur) gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht.
- (2) Diese Veröffentlichungen tragen für Mitglieder des DCCMS die zusätzliche Affiliation „Dresden Center for Computational Materials Science (DCCMS), TU Dresden“ und in den Acknowledgements den Vermerk „Supported by Dresden Center for Computational Materials Science (DCCMS)“. Die Förderung durch konkrete Projekte ist gemäß den Vorgaben des Drittmittelgebers ebenfalls in den Acknowledgements zu erwähnen.
- (3) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des DCCMS erfolgt außerdem auf der Mitgliederversammlung und gemäß den Vorgaben der Fördermittelgeber.

§ 12 Forschungsergebnisse und Vertrauliche Informationen

- (1) „Forschungsergebnisse“ sind alle bei der Durchführung von Arbeiten unter Nutzung der Ressourcen des DCCMS (Budget, Infrastruktur) entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht ge-

geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

(2) Die Zuordnung von Forschungsergebnissen nach den allgemeinen – insbesondere arbeitsvertraglichen und schutzrechtlichen – Regelungen sowie nach gesonderten Verträgen (etwa FuE-Verträge, Kooperationsverträge) wird durch diese Ordnung nicht geändert.

(3) Veröffentlichungen über Forschungsergebnisse, die auf mehrere Mitglieder zurückzuführen sind oder Veröffentlichungen, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder enthalten, können nur nach Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder werden beabsichtigte Veröffentlichungen anderen Mitgliedern, welche die Veröffentlichung unmittelbar betrifft, vorher zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vorlegen.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder sowie alle Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit in DCCMS bekannt werden (vertrauliche Informationen) und als solche gekennzeichnet sind, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für vertrauliche Informationen, die als solche klar erkennbar sind.

(5) Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die einem Mitglied bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren, von ihm nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Ordnung allgemein bekannt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 26.11.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlagen

Anlage: Liste der Mitglieder des DCCMS

**Anlage zur Geschäftsordnung
des
„Dresden Center for Computational Materials Science (DCCMS)“**

Liste der Mitglieder zum 26.11.2013 (Datum des Inkrafttretens der Geschäftsordnung):

Prof. Dr. Gianaurelio Cuniberti (Fakultät Maschinenwesen)

Prof. Dr. Wolfgang E. Nagel (Fakultät Informatik)

Prof. Dr. Gotthard Seifert (Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften)